Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 3

Artikel: Zur kant. zürcherischen Volksabstimmung v. 7. April 1957
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845825

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur kant. zürcherischen Volksabstimmung v. 7. April 1957

Es werden folgende Vorlagen — die auch uns Frauen interessieren dürften — zur Abstimmung unterbreitet:

I. Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger. —
II. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule.

I. Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.

Seit dem Jahre 1942 werden den staatlichen Rentnern und Ruhegehaltbezügern Teuerungszulagen ausgerichtet. Die Gesamtrente eines im Ruhestand befindlichen Staatsangestellten setzt sich somit zusammen aus:

a. Der Rente der Beamtenversicherungskasse
b. der AHV-Rente
c. der Teuerungszulage.

Durch das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1955 betreffend die Aenderung des AHV-Gesetzes ist für die staatlichen Rentenbezüger eine neue Situation entstanden, die zur Folge hat, dass seither eine grosse Zahl der Rentner, die vor dem Jahr 1950 in den Ruhestand getreten sind, eine grössere Gesamtrente beziehen als die späteren Rentner. Dieser Umstand drängt zu einer Neuordnung mit folgenden Zielen:

1. Das durch die Aenderung des AHV-Gesetzes vom 22. Dez. 1955 gestörte Gleichgewicht zwischen den einzelnen Rentner-Kategorien ist wieder herzustellen.
2. Die Teuerungszulagen sind mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten angemessen zu erhöhen.
3. Die Ordnung der Teuerungszulagen ist nach Möglichkeit zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten.

Diese Massnahmen werden — bei Annahme der Vorlage — den bisherigen Aufwand an Teuerungszulagen von Fr. 1 480 000.— auf rund Fr. 2 000 000.— erhöhen.

II. Abänderung des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule.

Aus dem vom Regierungsrat verfassten Bericht ist folgendes zu entnehmen:

Die Gesamtschülerzahl der zürcherischen Volksschule stieg von Ende 1945 bis Ende Dezember 1956 von 67 300 auf 97 148 Schüler. Die Zahl der Lehrstellen müsste demnach im gleichen Zeitraum um 835 erhöht

werden. An der Sekundarschule, die erst seit 2 Jahren vom Schülerzuwachs berührt wird, ist eine Zunahme von mindestens 230 Stellen zu erwarten.

Die Ausbildung der Lehrkräfte vermochte mit dieser Entwicklung nicht Schritt zu halten, sodass heute rund ein Fünftel aller Lehrstellen durch Verweser besetzt sind, was die Kontiunität in der Klassenführung stark beeinträchtigt. In dem abgeänderten Gesetz soll dem Lehrermangel durch eine gewisse Lockerung in der Wählbarkeit Rechnung getragen werden, was in § 8bis zum Ausdruck kommt.

Dieser Paragraph lautet in etwas gekürzter Form:

Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise ausserkantonale Fähigkeitsausweise ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen.

Ferner besagt ein Passus in Paragraph 8:

Der Erziehungsrat ist berechtigt einem Lehrer wegen schwerer Verfehlungen, oder schwerer Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen. —

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass durch Annahme der Vorlage II dem Erziehungsrat Kompetenzen eingeräumt werden, die er bisher nicht hatte.

Abstimmungsergebnisse betr. ZIVILSCHUTZ

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 1957 wurde die *Zivilschutz-Vorlage* mit 360 773 Ja gegen 389 575 Nein *verworfen*.

Die Ergebnisse der entsprechenden Konsultativabstimmungen der Frauen:

	Stimmbeteiligung	Ja	Nein
Unterbäch	40 %	15	16
Siders	30 %	256	328
Martigny-Bourg	33 %	17	179
Niederdorf, Basel-Land	38,3 %	69	35

In Lugano nahmen an der Abstimmung 2675 Frauen teil, wovon 1621 aus der Stadt Lugano. Es wurden 481 Ja und 222 Nein abgegeben, 1972 Frauen legten leere Stimmzettel in die Urne, um ihrer Entrüstung darüber Ausdruck zu verleihen, dass die Verfassung ihnen das Stimmrecht nicht zubilligt.